V 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1991 | Ausgegeben in Kiel am 17. Oktober | Nr. 19

Tag | INHALT | Seite

23.8.91 Landesverordnung zur Durchführung des Flächenstillegungsgesetzes 1991 439
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–215

25.9.91 Landesverordnung zur Übertragung der Aufsicht über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (PBefG-AufsichtsVO) 440
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–216

4.10.91 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe 440
Ändert LVO vom 15. Januar 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750–1–3

7.10.91 Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes 442
Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 30. Mai 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111–1

7.10.91 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren 456
Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Januar 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2–1

Landesverordnung zur Durchführung des Flächenstillegungsgesetzes 1991

Vom 23. August 1991

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–215

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 des Flächenstillegungsgesetzes 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) und des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Beihilfegewährung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Flächenstillegungsgesetzes 1991 sind die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft.

Kiel, den 23. August 1991

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

§ 2

Anträge auf Beihilfegewährung sind bis zum 30. September 1991 zu stellen.

§ 3

Die Flächenstillegungsbeihilfe wird nach Ablauf der Stillegungsfrist ausgezahlt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Hans Wiesen

Landesverordnung zur Übertragung der Aufsicht über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (PBefG-AufsichtsVO)

Vom 25. September 1991

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–216

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) wird verordnet:

§ 1

Die Aufsicht über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen wird auf die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. September 1991

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Dr. Franz Froschmaier

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe*)

Vom 4. Oktober 1991

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 15. Januar 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 in Gebieten mit einer Jahresförderung von über 10.000 t 5 vom Hundert des Marktwertes.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe für die Lagerstätte Schwedeneck ab Förderbeginn des Feldes Schwedeneck-See für die Dauer von zehn Jahren 10 vom Hundert des Marktwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 5 vom Hundert des Marktwertes.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe für das Pilotprojekt Mittelplate A 10 vom Hundert des Marktwertes.

(4) Die Höhe der Förderabgabe nach den Absätzen 1 und 2 bleibt für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 13 ergebenden Vomhundert-

*) *Ändert LVO vom 15. Januar 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 750–1–3*

satzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten des Erdölfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Zeitraum gilt die Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten für die Lagerstätte Schwedeneck auf die in § 13 Abs. 2 genannte Dauer.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für die Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten für das Pilotprojekt Mittelplate A für dessen Dauer ein Vomhundertsatz von 17,5.

(4) Der Abgabepflichtige wird ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 von der Förderabgabe für Erdöl befreit, das

1. aus Totöllagerstätten
2. aus auflässigen Lagerstätten
3. aus Teufenbereichen von mehr als 4.000 m
4. mit Hilfe von Tertiärverfahren zusätzlich
5. mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich

gefördert wird.

(5) Der Abgabepflichtige wird ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 von der Förderabgabe für Erdöl befreit, das

1. aus Feldern mit einer Jahresförderung bis zu 10.000 t
2. aus dem Feld Plön-Ost

gefördert wird.

(6) Die Befreiungsvorschriften nach den Absätzen 1, 4 und 5 bleiben für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Naturgas beträgt ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 20 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(2) Die Förderabgabe für Naturgas, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1995 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderabgabe für Erdölgas ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 5 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Höhe der Förderabgabe für die Lagerstätte Schwedeneck ab Förderbeginn des Feldes Schwedeneck-See für die Dauer von zehn Jahren 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes. Abweichend von Satz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 5 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Höhe der Förderabgabe für das Pilotprojekt Mittelplate A 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

(5) Die Höhe der Förderabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird."

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 17 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 18 ermittelten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 15 berücksichtigt worden sind. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten des Erdöl- oder Erdgasfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Zeitraum gilt die Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten für die Lagerstätte Schwedeneck auf die in § 17 Abs. 3 genannte Dauer.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für die Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten für das Pilotprojekt Mittelplate A für dessen Dauer ein Vomhundertsatz von 17,5.

(4) Der Abgabepflichtige wird ab 1. Oktober 1991 bis zum 31. Dezember 1991 von der Förderabgabe für Erdölgas befreit, das

1. aus Feldern mit einer Erdöljahresförderung bis zu 10.000 t
2. aus dem Feld Plön-Ost

gefördert wird.

(5) Die Befreiungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 4 bleiben für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird."

5. § 28 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Kiel, den 4. Oktober 1991

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Dr. Franz Froschmaier

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes*)

Vom 7. Oktober 1991

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 19. September 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 427) wird nachstehend der Wortlaut des Landeswahlgesetzes in der seit dem 3. Oktober 1991 und in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 30. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 135),
2. das am 29. Januar 1988 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 51),
3. das am 13. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 419),
4. das mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 am 3. Oktober 1991 in Kraft getretene Gesetz vom 19. September 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 427),
5. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. September 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 427).

Kiel, den 7. Oktober 1991

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG –) in der Fassung vom 7. Oktober 1991

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines und Wahlverfahren

§ 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem
§ 2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen
§ 3 Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten
§ 4 Wahltag

Abschnitt II
Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 5 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts
§ 6 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts
§ 7 Ausschluß vom Wahlrecht
§ 8 Wählbarkeit
§ 9 Verlust des Abgeordnetensitzes

Abschnitt III
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlleitung

§ 10 Wahlorgane und Wahlbehörden
§ 11 Landeswahlausschuß und Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter
§ 12 Kreiswahlausschuß und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
§ 13 Gemeindewahlbehörden
§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse
§ 15 Wahlvorstand

Unterabschnitt 2
Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 16 Wahlkreise
§ 17 Wahlkreisausschuß
§ 18 Wahlbezirke

Unterabschnitt 3
Wählerverzeichnisse

§ 19 Auslegung der Wählerverzeichnisse
§ 20 Einsprüche und Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis

*) *Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 30. Mai 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111–1*

Unterabschnitt 4
Wahlscheine

§ 21 Gründe für die Ausstellung eines Wahlscheins
§ 22 Briefwahl

Unterabschnitt 5
Wahlvorschläge

§ 23 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
§ 24 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
§ 25 Einreichung der Wahlvorschläge
§ 26 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
§ 27 Vertrauensperson
§ 28 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
§ 29 Änderung von Wahlvorschlägen
§ 30 Beseitigung von Mängeln
§ 31 Zulassung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6
Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 32 Nachwahl
§ 33 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel
§ 34 Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume

Unterabschnitt 7
Sonderregelungen für Neuwahlen des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode

§ 35 Wahlvorschläge, Fristen und Termine

Abschnitt IV
Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 36 Wahrung des Wahlgeheimnisses
§ 37 Öffentlichkeit
§ 38 Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
§ 39 Stimmabgabe
§ 40 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
§ 41 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 42 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Abschnitt V
Wahlprüfung

§ 43 Zuständigkeit und Rechtsmittel
§ 44 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Anfechtung von Wahlverwaltungsakten
§ 45 Ausscheiden nicht wählbarer Abgeordneter
§ 46 Wiederholungswahl
§ 47 Neufeststellung des Wahlergebnisses
§ 48 Bestätigung des Wahlergebnisses
§ 49 Verlust des Abgeordnetensitzes durch Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung

Abschnitt VI
Ersatz für ablehnende Bewerberinnen und Bewerber sowie ausscheidende Abgeordnete

§ 50 Einberufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern
§ 51 Ersatzwahl
§ 52 Folgen eines Parteiverbots

Abschnitt VII
Gemeinsame Vorschriffen für die Abschnitte I bis VI

§ 53 Ehrenamtliche Mitwirkung
§ 54 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55 Anfechtung
§ 56 Durchführung des Gesetzes
§ 57 Fristen und Termine
§ 58 (Inkrafttreten)

Abschnitt I
Allgemeines und Wahlverfahren

§ 1
Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem

(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 75 Abgeordneten. 45 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber gewählt.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sowohl für die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen als auch für die Wahl aus den Landeslisten gezählt wird.

§ 2
Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

Im Wahlkreis ist als Bewerberin oder Bewerber gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 3
Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.

(2) Zur Berechnung der Stimmen auf den Landeslisten werden für jede am Verhältnisausgleich teilnehmende Partei die Stimmen zusammengezählt, die ihre Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen erzielt haben. An Hand der errechneten Stimmen wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 1, 2, 3, 4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren),

festgestellt, wieviel Sitze auf sie auf der Grundlage von insgesamt 75 zu verteilenden Sitzen entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die Parteien erhalten so viele Sitze aus den Landeslisten, wie ihnen unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerberinnen und Bewerber an dem verhältnismäßigen Sitzanteil fehlen.

(4) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.

(5) Innerhalb der Parteien werden die aus den Landeslisten zu verteilenden Sitze nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge verteilt. Entfallen auf eine Partei mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese Sitze leer.

(6) Aus der Landesliste scheiden aus:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlkreis unmittelbar gewählt sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Aufstellung der Landesliste einer Partei aus dieser ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind.

§ 4
Wahltag

Die Landesregierung bestimmt den Wahltag.

Abschnitt II
Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 5
Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
   a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder
   b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer in mehreren Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 6
Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 7[1)]
Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer

1. entmündigt ist,
2. wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet worden ist,

   oder
3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

[1)] *bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung*

§ 7[2)]
Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,

[2)] *am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Fassung*

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

§ 8
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens sechs Monaten
   a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
   b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht ist,
4. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

§ 9
Verlust des Abgeordnetensitzes

(1) Eine Angeordnete oder ein Abgeordneter verliert den Sitz

1. durch Verzicht,
2. wenn die Wahl für ungültig erklärt oder ihr oder sein Ausscheiden aufgrund einer sonstigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren notwendig wird (§§ 43 bis 47),
3. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen (§ 49).

(2) Der Verzicht ist der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt III
Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1
Wahlleitung

§ 10
Wahlorgane und Wahlbehörden

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlausschuß und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Land,
2. der Kreiswahlausschuß und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis,
3. der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände für den Wahlbezirk.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den Gemeinden sind die Gemeindewahlbehörden zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Landeswahlausschuß und Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlausschuß besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können jederzeit abberufen werden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach den Vorschlägen der Parteien berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Sie oder er trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.

§ 12
Kreiswahlausschuß und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlausschuß besteht aus der Kreiswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Kreiswahlleiter als dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt von der Innenministerin oder dem Innenminister vor jeder Wahl ernannt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vor

jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach den Vorschlägen der Parteien berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister bestimmt, welcher Kreis oder welche kreisfreie Stadt zuständig ist, Personen als Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen. Sie oder er kann ferner bestimmen, daß für mehrere Wahlkreise eine gemeinsame Kreiswahlleiterin oder ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß tätig werden.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Sie oder er trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis. Darüber hinaus sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister auch dann, wenn sie nicht selbst Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter sind, in ihrem Verwaltungsbereich für den reibungslosen Vollzug und die Durchführung der von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und von der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter gegebenen Weisungen verantwortlich.

§ 13
Gemeindewahlbehörden

Gemeindewahlbehörden sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher; sie können die Stellvertretung abweichend von den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Amtsordnung regeln. Nimmt ein Amt die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch (§ 1 Abs. 3 der Amtsordnung), so ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dieser Gemeinde Gemeindewahlbehörde für alle Gemeinden des Amtes.

§ 14
Gemeinsame Vorschriften
für die Wahlausschüsse

(1) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlußfähig.

(3) Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 15
Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus

1. der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher,
2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
3. einer weiteren Stellvertreterin oder einem weiteren Stellvertreter bei Bedarf und
4. vier bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen; dabei sollen möglichst alle Parteien berücksichtigt werden.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollen möglichst nur Personen berufen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wohnen.

(3) § 14 Abs. 3 findet auch auf den Wahlvorstand Anwendung.

Unterabschnitt 2
Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 16
Wahlkreise

(1) Das Land wird in 45 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, daß sie unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen:

1. Sie müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden;
2. sie sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein;
3. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden;
4. örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl.

§ 17
Wahlkreisausschuß

(1) Für die Wahlkreiseinteilung nach § 16 ist der Wahlkreisausschuß zuständig.

(2) Der Wahlkreisausschuß besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden und mindestens acht Abgeordneten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählt der Landtag für die Dauer der Wahlperiode. Dem Wahlkreisausschuß

soll mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei mit Fraktionsstärke angehören.

(3) Der Wahlkreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer oder der stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend ist.

(4) § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 18
Wahlbezirke

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Wahlbezirke. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Die Gemeindewahlbehörde kann bei Bedarf die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl (§ 22 Abs. 3); in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen ist je Wahlkreis mindestens ein Wahlbezirk für die Briefwahl zu bestimmen.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern mit anderen Gemeinden oder mit Teilen von anderen Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen, sofern dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich ist; maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des zweiten Jahres vor der Wahl.

Unterabschnitt 3
Wählerverzeichnisse

§ 19
Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind innerhalb einer von der Innenministerin oder dem Innenminister zu bestimmenden Frist öffentlich auszulegen. Die Gemeindewahlbehörde hat Ort und Zeit öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können.

§ 20
Einsprüche und Beschwerden
gegen das Wählerverzeichnis

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Gemeindewahlbehörde. Gegen ihre Entscheidung kann bei ihr Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter.

Unterabschnitt 4
Wahlscheine

§ 21
Gründe für die Ausstellung
eines Wahlscheins

(1) Eine wahlberechtigte Person, die verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Eine Verhinderung liegt nur vor, wenn die wahlberechtigte Person

1. sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb des Wahlbezirks aufhält oder
2. aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Die wahlberechtigte Person muß den Verhinderungsgrund glaubhaft machen.

§ 22
Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muß dafür sorgen, daß der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindewahlbehörde an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindewahlbehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(3) Die Gemeindewahlbehörde leitet die Wahlbriefe dem oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirken zu.

Unterabschnitt 5
Wahlvorschläge

§ 23
Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.

(2) Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber können gewählt werden

1. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Wahlkreisversammlung),
2. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Landesversammlung) oder
3. in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (gemeinsame Wahlkreisversammlung).

(3) Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sind in einer Landesversammlung zu wählen.

(4) Zu den Versammlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitglieder oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Delegierten werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Unter den vorgeschlagenen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Beschlußfähig ist

1. die Wahlkreisversammlung, wenn auf ihr mindestens 20,
2. die gemeinsame Wahlkreisversammlung, wenn auf ihr mindestens 30,
3. die Landesversammlung, wenn auf ihr mindestens 50

Mitglieder oder Delegierte erschienen sind.

(5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl hervorgehen muß. Die Niederschrift muß von mindestens zehn Personen, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; unter ihnen muß sich der Wahlvorstand der Versammlung befinden.

(6) Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Delegiertenversammlung frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(7) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien vorbehalten.

(8) Wenn eine nach den Absätzen 1 bis 7 ordnungsgemäß gewählte Person nach dem 59. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 1) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder wenn von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb dieser Frist Bedenken gegen ihre Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine neue Bewerberin oder ein neuer Bewerber auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Absätze 1 bis 3) dazu ermächtigten Organ der Partei gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muß. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien sowie von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tag vor der Wahl der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort den Landesvorstand der Partei und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeige-

frist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landeswahlausschuß anrufen.

(4) Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

(5) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

(6) Die Wahlvorschläge werden getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufgestellt. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

§ 25
Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter, die Landeslisten der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 26
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Sie oder er kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in der Landesliste derselben Partei auftreten. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei muß deren Namen tragen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Bereich sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge der in § 24 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem, ebenso wie Kreiswahlvorschläge für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

(5) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber für eine Partei auf, so sind dem Wahlvorschlag beizufügen

1. die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 23,
2. die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie oder er Mitglied der Partei ist, für die sie oder er sich bewirbt, und daß sie oder er keiner weiteren Partei angehört.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 27
Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die

stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 28
Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 29
Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 31 Abs. 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 30
Beseitigung von Mängeln

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 25 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 26 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 24 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die in § 26 Abs. 5 genannten Unterlagen nicht beigebracht sind,
4. die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, daß ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 31 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuß anrufen.

§ 31
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung entscheidet bei Kreiswahlvorschlägen der zuständige Kreiswahlausschuß, bei Landeslisten der Landeswahlausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung hat am 44. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann auch gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tag vor der Wahl. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt die zugelassenen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl bekannt.

Unterabschnitt 6
Sonstige Wahlvorbereitungen

§ 32
Nachwahl

(1) Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung ihres oder seines Wahlvorschlages und vor Beginn der Wahl, so ist die Wahl im Wahlkreis von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter abzusagen und um höchstens sechs Wochen zu verschieben (Nachwahl).

(2) Eine Nachwahl findet ferner statt, wenn die Wahl in einem Wahlkreis infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall setzt die Innenministerin oder der Innenminister den Tag der Nachwahl fest.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Listen ist nach dem Ergebnis der Nachwahl zu berichtigen.

§ 33
Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge (§ 22) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie von den zugelassenen Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber in folgender Anordnung:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Landtagswahl beteiligte Partei auftreten, in der Reihenfolge der von den Parteien bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl unter der entsprechenden, von der Innenministerin oder dem Innenminister bekanntzugebenden Nummer,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die für sonstige Parteien auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien unter der entsprechenden, von der Innenministerin oder dem Innenminister bekanntzugebenden Nummer,
3. parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens.

§ 34
Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume

(1) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen geeigneten Wahlraum.

(2) Der Wahlraum muß so ausgestattet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Unterabschnitt 7
Sonderregelungen für Neuwahlen des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode

§ 35
Wahlvorschläge, Fristen und Termine

Für Neuwahlen des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gelten folgende Regelungen:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 sind mindestens 50 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
2. Die Fristen und Termine des Unterabschnitts 5 ändern sich, wie nachfolgend in Spalte III angegeben:

I Vorschrift	II Allgemein geltende Fristen und Termine	III Veränderte Fristen und Termine
§ 23 Abs. 8 Satz 1	nach dem 59. Tag vor der Wahl	nach dem 55. Tag vor der Wahl
§ 24 Abs. 2 Satz 1	spätestens am 61. Tag vor der Wahl	spätestens am 48. Tag vor der Wahl
§ 24 Abs. 5	spätestens am 51. Tag vor der Wahl	spätestens am 40. Tag vor der Wahl
§ 25	spätestens am 48. Tag vor der Wahl	spätestens am 37. Tag vor der Wahl
§ 31 Abs. 1 Satz 2	am 44. Tag vor der Wahl	am 33. Tag vor der Wahl
§ 31 Abs. 2 Satz 4	spätestens am 38. Tag vor der Wahl	spätestens am 26. Tag vor der Wahl

Abschnitt IV
Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 36
Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.

§ 37
Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 38
Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von Wählerinnen und Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahldauer unzulässig.

§ 39
Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmenzählgeräte verwendet werden.

§ 40
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Für die Briefwahl gelten neben den Bestimmungen des Absatzes 1 folgende Regelungen:

1. Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
   a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
   b) der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
   c) der Wahlbriefumschlag keinen Wahlumschlag enthält,
   d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
   e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
   f) die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
   g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist oder
   h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

   Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, verstorben ist, ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) aufgegeben oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.
2. Ist der Wahlumschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme.
3. Mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn alle gekennzeichneten Stimmzettel gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

§ 41
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Der Landeswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Land fest. Die Kreiswahlleiterin

oder der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis im Wahlkreis, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis aus den Wahlkreisen und aus den Landeslisten bekannt.

(4) Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter benachrichtigen die gewählten Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber. In den Benachrichtigungen nach Satz 1 und 2 werden die Gewählten aufgefordert, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 42
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 4 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt V
Wahlprüfung

§ 43
Zuständigkeit und Rechtsmittel

(1) Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuß.

(2) Gegen die Entscheidungen des Landtages ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 44
Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Anfechtung von Wahlverwaltungsakten

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Werden im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach Absatz 1 einzelne Verwaltungsakte der Wahlbehörden angefochten, über die nicht gleichzeitig nach den §§ 45 bis 47 entschieden wird, so ist über die Gültigkeit dieser Verwaltungsakte im Wahlprüfungsverfahren gesondert zu entscheiden.

§ 45
Ausscheiden nicht wählbarer Abgeordneter

(1) Ergibt die Wahlprüfung, daß eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nicht wählbar war, so ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Ihre oder seine Mitgliedschaft ruht, solange der Beschluß des Landtages noch anfechtbar ist oder das Oberverwaltungsgericht noch nicht entschieden hat.

(2) Während die Mitgliedschaft ruht, tritt vorübergehend eine Bewerberin oder ein Bewerber aus der Landesliste ein; § 50 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Ist der Beschluß des Landtages rechtskräftig geworden, so scheidet die oder der bisherige Abgeordnete aus, und die vorläufige Ersatzperson tritt endgültig ein. Ist der Beschluß des Landtages rechtskräftig aufgehoben worden, so tritt die oder der bisherige Abgeordnete wieder in ihre oder seine vollen Rechte ein, und die vorläufige Ersatzperson scheidet aus.

§ 46
Wiederholungswahl

(1) Ergibt die Wahlprüfung, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, von denen anzunehmen ist, daß sie im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis oder auf die Verteilung der Sitze aus den Landeslisten von Einfluß gewesen sind, so ist eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(2) Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke, so ist in ihnen eine Wiederholungswahl aufgrund der Kreiswahlvorschläge der Hauptwahl abzuhalten. Soweit die Unregelmäßigkeiten nicht in der ordnungswidrigen Feststellung der Wählerverzeichnisse liegen, ist auch das für die Hauptwahl festgestellte Wählerverzeichnis zugrunde zu legen. Andernfalls ist das Wählerverzeichnis für den Stichtag der Hauptwahl neu aufzustellen.

(3) Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke des Wahlkreises oder auf den ganzen Wahlkreis, so ist die Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis nach den für eine Neuwahl geltenden Grundsätzen abzuhalten.

(4) Aufgrund der Wiederholungswahl ist das Ergebnis für den Wahlkreis neu zu ermitteln und die Verteilung der Sitze aus den Landeslisten zu berichtigen.

(5) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen für ungültig erklärt, so gilt für die dort gewählten Bewerberinnen und Bewerber § 45 Abs. 1 Satz 2 und

Abs. 2. Wird die Wahl in allen Wahlkreisen für ungültig erklärt, so bleiben die Abgeordneten bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Wiederholungswahlen sind spätestens sechs Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten.

§ 47
Neufeststellung des Wahlergebnisses

(1) Ergibt die Wahlprüfung, daß das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder aus den Landeslisten durch seine unrichtige Feststellung beeinflußt worden ist, so hat es der Landtag zu berichtigen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt das berichtigte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Auf die mit der Berichtigung vorgenommene Neufeststellung des Wahlergebnisses findet § 43 Abs. 2 Anwendung.

(2) Für Abgeordnete, die nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht mehr gewählt sind, gilt § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

(3) Kommt das Oberverwaltungsgericht aufgrund einer Wahlbeschwerde zu einer abweichenden Feststellung des Wahlergebnisses, die auf das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder auf der Landesliste von Einfluß ist, so stellt es das Wahlergebnis endgültig fest.

§ 48
Bestätigung des Wahlergebnisses

Ergibt die Wahlprüfung, daß alle Abgeordneten wählbar waren und daß bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten nach § 46 Abs. 1 nicht festgestellt worden sind und daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses keine Irrtümer unterlaufen sind, die nach § 47 Abs. 1 eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich machen, so ist das vom Landeswahlausschuß nach § 41 Abs. 3 festgestellte Wahlergebnis zu bestätigen.

§ 49
Verlust des Abgeordnetensitzes
durch Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung

Der Landtag entscheidet darüber, ob eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihren oder seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung.

Abschnitt VI
Ersatz für ablehnende Bewerberinnen und Bewerber sowie ausscheidende Abgeordnete

§ 50
Einberufung von Listennachfolgerinnen
und Listennachfolgern

(1) Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist.

(2) Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil eine Liste hierfür nicht vorhanden oder eine vorhandene Liste erschöpft ist, so bleibt der Sitz leer.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt die Ersatzperson oder das Leerbleiben des Sitzes fest. In Zweifelsfällen entscheidet der Landtag. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt den Namen der Ersatzperson oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. Auf die Feststellung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter findet § 44 und durch den Landtag § 43 Abs. 2 Anwendung. Die festgestellten Ersatzpersonen bleiben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt.

§ 51
Ersatzwahl

(1) Ist die nach § 50 Abs. 1 ausgeschiedene Person bei der Wahl nicht als Bewerberin oder Bewerber einer Partei aufgetreten, so findet eine Ersatzwahl statt.

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb eines Jahres ein neuer Landtag gewählt wird.

(3) Die Zuteilung der Sitze aus der Landesliste wird durch die Ersatzwahl nicht berührt.

(4) Den Tag der Ersatzwahl bestimmt die Innenministerin oder der Innenminister. Für die Ersatzwahl gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie für eine Neuwahl.

§ 52
Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Der Landtag stellt den Verlust der Mitgliedschaft fest; § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 sind anzuwenden.

(2) Haben Abgeordnete nach Absatz 1 die Mitgliedschaft verloren, bleiben die Sitze unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages verringert sich entsprechend für den Rest der Wahlperiode. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die

ausgeschiedenen Abgeordneten aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall ist § 45 Abs. 2 anzuwenden.

Abschnitt VII
Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte I bis VI

§ 53
Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht Wahlleiterinnen oder Wahlleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen behindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 54
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 53 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 38 Abs. 2 Ergebnisse von Befragungen von Wählerinnen und Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55
Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 56
Durchführung des Gesetzes

Die Innenministerin oder der Innenminister erläßt durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. Sie oder er trifft insbesondere Regelungen über

1. die Bestellung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane einschließlich des Ersatzes von Auslagen,
2. die Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung,
3. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. das Verfahren nach § 24 Abs. 2 bis 5,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

8. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
9. die Dauer der Wahlhandlung,
10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
12. die Zulassung von Stimmenzählgeräten und die durch die Verwendung von Stimmenzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl,
13. die Briefwahl,
14. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten,
15. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Vorbereitung der Wahlprüfung und die Bekanntmachung der im Wahlprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
18. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern,
19. die Auswertung der Wahl für statistische Erhebungen.

§ 57
Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 58
(Inkrafttreten)

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 7. Oktober 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), wird verordnet:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle 25.2 werden die Worte „0,4 v.H. des Grundstückswertes mindestens 60" durch die Worte „60 bis 1 000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Oktober 1991

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

*) *Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Januar 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013–2–1*

Herausgeber und Verleger:
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, Kiel 1
F 5961

Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, F. 6 20 95. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
Halbj. 32,50 DM
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg, BLZ 200 100 20, Nr. 12699–207 „Einzelverkauf" der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe:
2,40 DM zuzüglich Versandkosten

Schmidt & Klaunig, Kiel 4 000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück • V 3232 A • Gebühr bezahlt